

Novemberhilfe und weitere Unterstützungsangebote

Für die von temporären Schließungen betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen gewährt der Bund eine außerordentliche Wirtschaftshilfe in Form der sog. Novemberhilfe. Ergänzt wird dieses Programm durch die „Bayerische Lockdown-Hilfe“ (sog. Oktoberhilfe). Außerdem wurde die Verlängerung der Überbrückungshilfe beschlossen; diese enthält nun auch eine Neustarthilfe, die sich speziell an Soloselbständige richtet. Im Folgenden wollen wir diese einzelnen Unterstützungsangebote kurz darstellen.

1. Novemberhilfe des Bundes

- **Förderzeitraum**

Die Novemberhilfe wird – wie der Name schon sagt – für November 2020 gezahlt.

Hinweis: Da der Lockdown zwischenzeitlich über den 30.11.2020 hinaus bis zum 20.12.2020 verlängert wurde, ist die Fortführung der Novemberhilfe bis zum 20.12.2020 geplant. Weitere Einzelheiten dazu sind aber noch nicht bekannt.

- **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene sowie in vergleichbarer Weise indirekt betroffene (private und öffentliche) Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen.

Direkt betroffene Unternehmen:

Alle Unternehmen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder vom 28.10.2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.

Indirekt betroffene Unternehmen:

Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den o.g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen. Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zB Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Unternehmen müssen nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % im November 2020 erleiden.

Verbundene Unternehmen:

Verbundene Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn mehr als 80 % des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden in diesem Fall 75 % des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen.

- **Höhe der Förderung**

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen iHv 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 (sog. Vergleichsumsatz) gewährt. Bei Soloselbständigen besteht die Möglichkeit, alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2019 als Vergleichsumsatz zugrunde legen.

Hat das Unternehmen erst nach dem 31.10.2019 seine Geschäftstätigkeit aufgenommen, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden.

- **Anrechnung tatsächlich erzielter Umsätze**

Werden im November/Dezember 2020 trotz der angeordneten Schließung Umsätze erzielt (zB durch einen Lieferservice), so werden diese bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Umsätze darüber hinaus werden voll angerechnet.

Für Restaurants wird die Novemberhilfe auf 75 % der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Umsatzsteuersatz begrenzt. Damit werden Verkäufe außer Haus, die dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen, herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Außerhausverkaufsumsätze während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

- **Verhältnis zu anderen Leistungen**

Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November/Dezember 2020 gezahlt werden, werden voll angerechnet. Darunter fallen zB Leistungen der Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

- **Antragstellung und Antragsfrist**

Eine Antragstellung ist bereits möglich. Die Anträge werden über die einheitliche Antragsplattform der Überbrückungshilfe gestellt. Grundsätzlich muss der Antrag über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt gestellt werden. Ausnahme: Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 € unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt. Als Voraussetzung hierfür benötigen sie ein ELSTER-

Zertifikat. Informationen zur Erstellung eines Benutzerkontos für ELSTER und zur Zertifikatsdatei finden Sie bei Bedarf auf dem ELSTER-Portal.

Wichtig! Die Antragsfrist endet am 31.01.2021.

- **Abschlagszahlung**

Nach Antragstellung erhalten Soloselbständige eine Abschlagszahlung von bis zu 5.000 €; andere Unternehmen erhalten bis zu 10.000 €. Erste Auszahlungen der Abschlagszahlungen sollen bereits ab Ende November 2020 erfolgen.

2. Oktoberhilfe Bayern („Bayerische Lockdown-Hilfe“)

Für die Unternehmen und Soloselbständigen in Bayern, die schon vor dem am 2.11. 2020 beginnenden bundesweiten Lockdown von einem örtlichen Lockdown betroffen waren (Berchtesgadener Land, Rottal-Inn, Augsburg und Rosenheim), gibt es ein bayerisches Hilfsprogramm, das die Novemberhilfe des Bundes ergänzt. Die „Bayerische Lockdown-Hilfe“ wird im Rahmen der Novemberhilfe durch einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer) beantragt. Für die Bewilligung zuständig ist hier die IHK für München und Oberbayern.

Die Lockdown-Hilfe wird zeitanteilig für die Dauer des Lockdowns in den nachfolgenden Landkreisen gewährt:

- Landkreis Berchtesgadener Land (Lockdown ab 20.10.2020)
- Landkreis Rottal-Inn (Lockdown ab 27.10.2020)
- Stadt Augsburg (Lockdown ab 30.10.2020)
- Stadt Rosenheim (Lockdown ab 30.10.2020)

3. Überbrückungshilfe II

In unserer Mandantenmitteilung vom 30.09.2020 haben wir Sie ausführlich über die Überbrückungshilfe II informiert. Beantragt werden kann sie für den Förderzeitraum September bis Dezember 2020. Ursprünglich war vorgesehen, dass die Anträge nur bis einschließlich 31.12.2020 gestellt werden können. Die Antragsfrist wurde jetzt bis zum 31.01.2021 verlängert.

4. Überbrückungshilfe III

Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie starke Einbußen erleiden, sollen auch in 2021 unterstützt werden. Zu diesem Zweck wird die Überbrückungshilfe noch einmal verlängert, dieses Mal in Form der sog. Überbrückungshilfe III.

Beantragt werden kann die Überbrückungshilfe III für die Monate Januar bis Juni 2021. Statt bisher maximal 50.000 € pro Monat beträgt der neue Förderhöchstbetrag bis zu 200.000 € pro Monat für Betriebskosten. Außerdem sind weitere Neuerungen geplant, zB bei der Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung sowie Modernisierungsmaßnahmen und bei den Kosten für Abschreibungen.

Eine **Antragstellung** wird erst in 2021 möglich sein. Die genauen Details zu den Antragsvoraussetzungen und zum Verfahrensablauf wurden noch nicht bekannt gegeben. Wir werden Sie aber auf dem Laufenden halten.

5. Neustarthilfe für Soloselbständige

Soloselbständige (z.B. aus dem Kunst- und Kulturbereich), die durch die Corona-Pandemie Umsatzeinbußen erleiden, sollen von Januar bis Juni 2021 mit der Neustarthilfe unterstützt werden.

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfe III (s.o. Punkt 4) keine Fixkosten geltend machen können. Voraussetzung ist, dass sie ihr Einkommen im Vergleichszeitraum (in der Regel das Jahr 2019) zu mindestens 51 % aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben.

Förderzeitraum: Die Neustarthilfe wird für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 gewährt.

Die Neustarthilfe wird in Form einer **einmaligen Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe)** gewährt. Voraussetzung ist, dass der Umsatz des Soloselbständigen während des Zeitraums von Dezember 2020 bis einschließlich Juni 2021 (sog. Laufzeit) im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 % zurückgegangen ist.

Um den **Referenzumsatz 2019** zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 berechnet und mit sieben multipliziert. Bei Betroffenen, die ihre selbständige Tätigkeit erst nach dem 1.10.2019 begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, wird entweder der durchschnittliche Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder der durchschnittliche Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (Juli bis September 2020) angesetzt.

Die **Fördersumme** beträgt 25 % des Umsatzes für den Zeitraum bis Ende Juni 2021, höchstens jedoch 5.000 €.

Die Neustarthilfe wird nicht auf Leistungen der Grundsicherung uä angerechnet.

Eine **Antragstellung** ist derzeit noch nicht möglich! Voraussichtlich können die Anträge erst einige Wochen nach dem Programmstart im neuen Jahr gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt – wie die Überbrückungshilfe auch – ausschließlich über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte nach Beauftragung durch den Mandanten.

Einzelheiten zum **Verfahrensablauf**: Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz während dieser Laufzeit anders als zunächst erwartet bei über 50 % des siebenmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen:

Umsatz von 50 % bis 70 %: Rückzahlung von 25 % der Neustarthilfe

Umsatz zwischen 70 % und 80 %: Rückzahlung von 50 % der Neustarthilfe

Umsatz zwischen 80 % und 90 %: Rückzahlung von 75 % der Neustarthilfe

Umsatz über 90 %: vollständige Rückzahlung.

Wenn die nach diesem Schema errechnete Rückzahlung unterhalb eines Bagatellbetrags von 500 € liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.